



forderlichen Hygienemaßnahmen sind einzuhalten bzw. zu beachten. Der Zutritt zur Gemeindeverwaltung ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gestattet. Bitte achten Sie auf die angebrachten Beschilderungen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die oben genannten Ausführungen zu Unterstützungsunterschriften gelten entsprechend.

Die Wahlvorschläge dürfen **frühestens nach der Bekanntmachung** der Anforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. März 2021** (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter der Gemeinde Werther, Herr H.-J. Weidt (Dorfstraße 18, 99735 Werther) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. März 2021 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde un-

verzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens** am 22. März 2021 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 23. März 2021 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

gez. H.-J. Weidt

Wahlleiter der Gemeinde Werther

*** Bekanntmachung ***

Sitzung und Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Werther

Gem. § 17 Abs. 4 ThürKWG i.V.m § 22 und § 24 ThürKWO hat der Wahlausschuss am 33. Tag vor der Wahl über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (25. April 2021) zu beschließen.

Diese öffentliche Sitzung findet **am Dienstag, den 23. März 2021 um 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung (Dorfstraße 20, 99735 Werther – Ländliche Begegnungsstätte)** statt.

Die Beauftragten der einzelnen Wahlvorschläge und die Einzelbewerber werden zu dieser Sitzung ebenfalls eingeladen (Einladungen erfolgen separat). Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Abschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt

gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Gegen Beschlüsse des Wahlausschusses (bei ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschlägen) können Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe bis zum 29. März 2021 (27. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) erhoben werden.

Diese müssten in einer weiteren öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 26. Tag vor der Wahl

am Dienstag, den 30. März 2021 um 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung (Dorfstraße 20, 99735 Werther – Ländliche Begegnungsstätte) nochmalig beraten und beschlossen werden.

Hilft der Wahlausschuss den Einwendungen nicht ab, so können Beschlüsse des Wahlausschusses nur im Wege der Wahlanfechtung und Wahlprüfung (§§ 31 und 32) nachgeprüft werden.

gez. H.-J. Weidt

Wahlleiter der Gemeinde Werther

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Werther Dorfstraße 18 99735 Werther	Layout & Druck:	le petit - schröter Werbeagentur & Verlag 99734 Nordhausen, Alte Leipziger Str. 50
Telefon:	036 31-43 37 15	Telefon:	036 31.46 98 00
Telefax:	036 31-43 37 21	E-Mail:	info@lepetit-ndh.de
E-Mail:	helmetalkurier@ gemeinde-werther.de	E-Mail:	www.lepetit-schroeter.de
Internet:	www.gemeinde-werther.de	Fotos:	123rf.com
Redaktion:	Frau J. Reinhardt Gemeindeverwaltung	Redaktionsschluss dieser Ausgabe:	11.02.2021
Anzeigen:	le petit - schröter Werbeagentur & Verlag		



30. Jahrgang

Helmetal Kurier

SONDERAUSGABE

20. Februar 2021

Amtsblatt der Gemeinde Werther mit den Ortsteilen – Großwechungen, Günzerode, Haferungen, Immenrode, Kleinwechungen, Mauderode, Pützlingen und Werther.

*** Bekanntmachung ***

Gemeindewahlleiter und Stellvertreter für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und Landratswahl im Jahr 2021

Gem. § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz beruft der Gemeinderat den Bürgermeister, einen der Beigeordneten oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters. In der Sitzung des

Gemeinderates Werther, am 26. November 2020, wurden zum Wahlleiter Herr Hans-Jürgen Weidt (Bürgermeister der Gemeinde Werther) und zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Nadine Oppermann (Bedienstete der Gemeinde Werther) berufen.

Alle mit dieser Wahl im Zusammenhang stehenden Termin und Informationen werden in den folgenden Amtsblättern der Gemeinde Werther „Helmetal-Kurier“ veröffentlicht (teilweise zusätzlich in den Schaukästen der Gemeinde).

gez. H.-J. Weidt/Bürgermeister

*** Bekanntmachung ***

Bestimmung des Wahltermins für die Bürgermeisterwahl in der der Gemeinde Werther

Landratsamt Nordhausen – Kommunalaufsicht – Bescheid vom 10. Februar 2021

Das Landratsamt Nordhausen hat folgenden Bescheid erlassen:

1. Für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Werther wird als Wahltermin **Sonntag, der 25. April 2021** bestimmt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 09. Mai 2021 statt.

2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei. Gründe:

I. Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Werther endet mit Ablauf des 07. Mai 2021. Für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Werther muss durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Wahltermin bestimmt werden.

II. Die Rechtsgrundlage für die Bestimmung des Wahltermins ist § 25 Abs. 1 Satz 2 Thür. Kommunalwahlgesetz. Danach hat die Rechtsaufsichtsbehörde einen Wahltermin für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in zu bestimmen, der innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des/der vorhergehenden Bürgermeisters/in liegen soll. Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinde Werther ist das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde; vgl. § 118 Abs. 1 ThürKO.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hatte mit Bescheid vom 30. November 2020 den Wahltermin für die Bürgermeisterwahl auf den 28. Februar 2021 festgesetzt. Dieser Wahltermin wurde mit Bescheid

vom 28. Dezember 2020 antragsgemäß aufgehoben.

Maßgeblich hierfür waren die pandemische Situation, die auf diese beruhende Situationsschilderung der Gemeinde hinsichtlich der Wahlvorbereitung sowie der Umstand, dass das Landesverwaltungsamt die tatsächliche und rechtliche Situation so bewertet hatte, dass zuvor die Landratswahl abgesagt worden war. Aus diesen Gründen hat sich die Kommunalaufsicht entschieden, gleichermaßen einen Aufhebungsbescheid ausnahmsweise zu erlassen.

Bei der Ausübung des kommunalrechtlichen Ermessens zur Festlegung des Wahltermins wurde in Absprache mit der Gemeinde berücksichtigt, dass zuvor das Landesverwaltungsamt den Termin für die Landratswahl auf den 25. April 2021 festgesetzt hatte.

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet gem. § 24 Abs. 8 Satz 2 ThürKWG am zweiten Sonntag nach dem Wahltag statt. Hieraus ergibt sich kraft Gesetz der Termin für die gegebenenfalls erforderliche Stichwahl am 09. Mai 2021.

3. Die Kostenfreiheit folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Werther!

1. Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Werther

Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Werther (Herr Hans-Jürgen Weidt) endet mit Ablauf des 07. Mai 2021. Der hauptamtlichen Bürgermeister wird gem. § 25 Abs. 1 ThürKWG auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Werther wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde auf den **25. April 2021** festgelegt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am 09. Mai 2021 statt.

Frühestens ab 02. April 2021 (23. Tag vor der Wahl) können für die Bürgermeisterwahl Wahlscheine beantragt werden.

Hierfür wird auf der Homepage der Gemeinde Werther die Möglichkeit der Online-Beartragung richtet.

Im Auftrag Lorek



2. Wahl des Landrates des Landkreises Nordhausen

Ebenfalls muss der Landrat des Landkreises Nordhausen im Jahr 2021 neu gewählt werden.

Für die Wahl des Landrates für den Landkreis Nordhausen wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als Wahltermin ebenfalls **Sonntag, der 25. April 2021** festgelegt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet somit am **Sonntag, dem 09. Mai 2021** statt.

3. Wahl des Thüringer Landtages

Vermutlich wird in Thüringen am 26. September 2021 ein neuer Landtag gewählt. An diesem Tag findet auch die Bundestagswahl statt. Darauf einigten sich Linke, SPD, Grüne und CDU Mitte Januar. Das letzte Wort haben die Landesvorstände der Parteien. Ursprünglich wurde der 25. April 2021 als Wahltermin fokussiert.

4. Wahl des 20. Deutschen Bundestages

Nunmehr hat der Bundespräsident in Abstimmung mit der Bundesregierung den

Wahltag für die Bundestagswahl auf **Sonntag, den 26. September 2021**, festgelegt

Alle mit dieser Wahl im Zusammenhang stehenden Termin und Informationen werden in den folgenden Amtsblättern der Gemeinde Werther „Helmetal-Kurier“ veröffentlicht (teilweise zusätzlich in den Schaukästen und der Homepage der Gemeinde). Zum Teil erscheinen auch Sonderausgaben.

gez. H.-J. Weidt

Wahlleiter der Gemeinde Werther

*** Bekanntmachung ***

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Werther

Für die im Jahr 2021 stattfindende Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Werther gebe ich folgendes bekannt:

Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Werther findet am **25. April 2021** (Sonntag) in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr statt.

Eine mögliche Stichwahl findet am 09. Mai 2021 (ebenfalls in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr) statt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt wird, ist jeder **Wahlberechtigte** im Sinne der §§ 24 und 26 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. **Nicht wählbar** ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 24 Abs. 2 ThürKWG). Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Lan-

desverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am **12. März 2021** (18.00 Uhr).

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer **Partei oder**

Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden. Der Wahlvorschlag der **Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
2. Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum,



3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der **Partei oder Wählergruppe** sind als Anlage beizufügen:

1. die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
3. Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
4. eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** ist als Anlage die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis

nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

Der von einer **Partei oder einer Wählergruppe** aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Wahlvorschläge von **Parteien und Wählergruppen**, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen oder im Gemeinderat der Gemeinde Werther vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **10 + 64** Unterschriften)

Eine **Partei oder Wählergruppe**, die nur als Wahlvorschlagsträger eines ge-

meinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **10 + 64** Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von **Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Werther bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. März 2021), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der **Öffnungszeiten** (nachfolgend aufgelistet) der Gemeindeverwaltung Werther im Einwohnermeldeamt (Erdgeschoss / Zimmer 005) ausgelegt.

Öffnungszeiten		
Montag	9 bis 12 Uhr	–
Dienstag	9 bis 12 Uhr	13 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9 bis 12 Uhr	13 bis 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen	

Die Gemeindeverwaltung ist dafür bis zum **22. März 2021 (18.00 Uhr)** geöffnet (Ende der Auslegung der Unterstützungsunterschriften). Die aktuell er-